

RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

BDG 1979 §95 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs3;

StVO 1960 §5 Abs2;

Rechtssatz

Es liegt keine Verpflichtung zu einer zusätzlichen disziplinarischen Bestrafung vor, wenn ein nicht im Dienst befindlicher Exekutivbeamter der Aufforderung seiner Kollegen, sich einem Alkoholtest zu unterziehen, nicht nachkommt. Damit allein hat ein Beamter nicht ein Verhalten gesetzt, das das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erschüttert. Daher ist auch die erfolgte verwaltungsbehördliche Bestrafung eine Maßnahme, die den Unrechtsgehalt dieser Vorgangsweise so vollständig abdeckt, daß im Sinne des § 95 Abs 1 BDG 1979 von einer zusätzlichen disziplinarischen Verfolgung abzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090110.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at